

# Deutsche Industrie - Zeitung.

Organ der Handels- und Gewerbekammern zu Chemnitz, Dresden, Plauen und Bittau.

Herausgeber: Robert Binder.

Ständiger Mitarbeiter: Max Diezmann.

Witze! nur in seinen Werken  
kann der Mensch sich selbst bemerken.  
Fr. Rückert.

**Erscheinen:** In Wochenheften, jeden Freitag. — **Preis des Blattes:** Jährlich 4 Thlr. 20 Ngr. — **Abonnementsverbindlichkeit:** Halbjährlich.  
**Preis der Inserate:** Für den Raum einer Spalte in Petit: 1 1/2 Ngr. — **Bezugsstellen:** Sämmtliche Postanstalten u. Buchhandlungen des In- u. Auslandes.  
**Einsendungen** sind an die **Redaction** und **Inserate** an das **Inseratbureau** der Deutschen Industrie-Zeitung zu Chemnitz zu richten.

**Inhalt:** Der Entwurf einer Civilproceß- und Concursordnung für das K. Sachsen. II. Die Concursordnung. — **Technik:** Waschmaschine von P. Pelterau. (Mit 2 Abbildgn.) † Ueber Fortschritte in der Baumwollspinnerei. Von J. D. Fischer. † Familien-Nähmaschine. † Das Verschneiden der Gewürze. † Legirungen von Silber und Zink. Von G. Peliger. † Die Lauberau-Schwarzlopfische Heißluftmaschine. † Nichtmetallische Beimengungen des Kupfers. † Reduction von Metallen mittelst Zinkdämpfen. — **Industrielle Briefe:** Chemnitz: Neuer Stromstuhl. Patent von Weg & Söhne. † Dresden: Bergarbeiterpetition. † Hamburg: Arbeiterstreik. — **Technische Briefe:** Chemnitz: Firnissen der Metalle. † Freiberg: Lederconserverung. † Köln: Albumin. — **Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammern im K. Sachsen:** Dresden: Penarstellung am 6. Mai. (Revision des Immobilien-Brandversicherungsgesetzes. — Bedachung mit Dachpappe. — Neue Concursproceßordnung.) † Dresden: Sitzung der Handelskammer am 6. Mai. (Eintragung der Leipzig-Dresdener Eisenbahncompagnie in das Dresdener Handelsregister. — Refactie für Elbunfischlagsgüter.) — **Technische Notizen.** † **Industrielle Fragen.** † **Beantwortungen.** † **Industrielle Notizen.** † **Bermischte Notizen.** † **Personalnachrichten.** † **Patentertheilungen.** † **Correspondenz.** † **Marktbericht** von M. & F. Schanz in Chemnitz.

**Extrabeilage:** Petition betr. die Erbauung einer directen Chemnitz-Leipziger Eisenbahn über Limbach und Penig nebst Flügelbahn Wüstenbrand-Limbach.

## Der Entwurf einer Civilproceß- und Concursordnung für das K. Sachsen.

### II. Die Concursordnung.

Das Executions- und Concursverfahren gehören in erster Linie zu den Gegenständen, deren Gleichheit im Deutschen Vaterlande vor Allem Noth thut. Eine gleichmäßige Behandlung mit Preußen, Oesterreich und Bayern strebt offenbar auch der Sächsische Entwurf an, besonders durch Aufnahme der bewährten französischen Fundamentalgrundsätze, nur mit dem Unterschiede, daß die in Frankreich festgestellte Trennung des kaufmännischen vom gemeinen (nichtkaufmännischen) Concurs hier nicht Platz gegriffen hat. Sonst hat man jedoch die Einrichtungen der Ernennung eines juge-commissaire (Concurscommissars), der syndics (Concursvertreter), die von den Gläubigern ernannt werden, nachgeahmt. Auch die ehemals in Geltung gewesene völlige Ausschließung der innerhalb der Anmeldefrist nicht angemeldeten Gläubiger findet nicht mehr statt, nur werden diese lediglich aus der noch ungetheilten Masse befriedigt und haben selbstständig ihre antheiligen Kosten zu tragen.

Dagegen vermißt man eine beim kaufmännischen Concurs sehr segensreiche Maßregel des Code de commerce, die Bestimmung, daß fürs erste die Gläubigerschaft durch ihren syndic ein Accordverfahren einleitet und erst, wenn eine Einigung hierbei nicht zu Stande gekommen, der Concurs eröffnet werden kann. Dagegen verordnet der Entwurf kategorisch die Eröffnung des Concurs:

1. wenn der Gemeinschuldner die Unzulänglichkeit seines Vermögens, oder ein Erbe die Unzulänglichkeit der Erbschaft zur Befriedigung der Gläubiger bei Gericht anzeigt;
2. wenn sich beim Vollstreckungsverfahren die Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung der Gläubiger herausstellt und zugleich durch Flucht oder Fluchverdacht oder sonstige Anzeichen die Besorgnis entsteht, daß der Schuldner Handlungen zur Benachtheiligung der Gläubiger vornehmen werde;
3. wenn ein Kaufmann wegen Zahlungsunfähigkeit seine Zahlungen einstellt oder sein Geschäft schließt; oder
4. auf Antrag einzelner Gläubiger, welche jene Unzulänglichkeit bescheinigen.

Im Allgemeinen wäre hier ein höherer Grad von Selbstverwaltung der Gläubiger zu wünschen. Zwischen der Zahlungseinstellung eines Kaufmannes und Eröffnung des Concurs ist eine bedeutende Kluft, die durch die eigene Angabe der Zahlungsunfähigkeit, selbst unter Bescheinigung derselben, nicht gehoben wird. Es gibt hier Fälle, wo die Gläubi-

ger berechtigt sein sollten, Alles zu versuchen, um einen Accord zu Stande zu bringen.

In Betreff der Bevorzugung von Gläubigern aus der allgemeinen Concursmasse ist das Vorangehen der Begräbniskosten für den Gemeinschuldner, hierauf der Medicinalkosten binnen des nächst vorhergehenden Kalenderjahres zu billigen. Dagegen scheinen die sodann folgenden Dienstlöhne nebst Kostgeldern und endlich die rückständigen Abgaben und Leistungen an den Staat, die Kirche und die Armenverwaltungsbehörde auf die nächst vorhergehenden 3 Jahre der Zeit nach zu ausgedehnt. Ist es auch nur zu billigen, daß Staat, Kirche und Gemeinde dem Lehrer, Erzieher und Dienstknechte nachstehen, so trifft doch den einen wie den andern eine zu große Schuld der Nachlässigkeit, als daß die übrigen Gläubiger mit Recht darunter zu leiden haben sollten. Beim Kaufmann insbesondere. Ein anständiger Handelsherr läßt weder den Dienstboten, noch die Lehrer seiner Kinder 3 Jahre warten, noch sind diese regelmäßig in der Lage, so lange gestunden zu können. Der Staat und die Gemeinde dürfen das noch viel weniger.

Dagegen ist die Bestimmung, daß die Ehefrau und Kinder wegen ihres Vermögens, so weit es der Verwaltung und dem Niesbrauche des Gemeinschuldners unterstand, erst nachfolgen (unter V.) eine billige und angemessene, als eine sonstige Bevorzugung der Ehefrau. Die Lasten, welche die bloße Existenz des Hauses mit sich bringt, müssen ihr eine gleiche Bürde sein, wie dem Manne; die Kinder ihrerseits haben die Erziehungskosten im Nothfalle selbst zu tragen.

Der Ort, wohin der Entwurf die Bestimmungen verweist über den außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleich und die Besserung der Vermögensverhältnisse des Gemeinschuldners während des Concursverfahrens — nämlich an sein Ende — enthält zugleich eine Rechtfertigung des oben ausgesprochenen Tadels in Betreff des Mangels eines größern Maßes von eigener Wirksamkeit der Gläubiger. Daß durch außergerichtlich schwebende Vergleichsverhandlungen der Concurs nicht aufgehoben werden soll, ist in Ordnung; nicht aber auch die Bestimmung, daß auch, wenn alle angemeldeten Gläubiger in die vorläufige Einstellung des Concurs willigen, jeder neu eintretende Gläubiger die Fortstellung des Concurs verlangen kann. Es muß ein Mittelweg gefunden werden zwischen der ehemaligen allerdings nicht zu billigen Anordnung in Oesterreich, die den Vergleich der Mehrheit der Forderungen maßgebend für alle Gläubiger machte, und dem bedenklichen Geseze, daß ein Gläubiger, wenn er auch nur nachhinkt, den Concurs aufrecht erhalten kann. Wir hätten vorgezogen, dem Letztern seine Forderung offen, den Concurs aber für erledigt zu halten, vorausgesetzt wenigstens, daß diese letzte Forderung noch nicht ein Sechstheil der übrigen im Vergleich begriffenen beträgt.